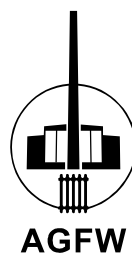


Eckpunkte-Papier zur Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Unterzeichnende Verbände:

AGFW, B.KWK, ver.di, VKU



Einleitung

Die Verbände AGFW, B.KWK, ver.di, und VKU legen gemeinsam einen Vorschlag für Eckpunkte zur Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom März 2002 vor. Sie erachten diese Novellierung aus den folgenden Gründen für dringend erforderlich:

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die effizienteste Technologie zur Umwandlung von Primärenergie in Strom und Wärme. Sie verfügt über ein hohes, zudem zügig erschließbares Potenzial zur Energieeinsparung und damit auch zum Klimaschutz. Aus diesen Gründen wurde dem Ausbau der KWK in den Klimaschutzprogrammen der Bundesregierung von 1997 und 2000 unter allen geplanten Klimaschutzmaßnahmen das höchste CO₂-Minderungspotenzial zugeschrieben¹. Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Deutschen Wirtschaft, die den Rahmen für das KWK-Gesetz vom März 2002 bildet, übernahm aus dem Programm vom Jahr 2000 das Ziel, durch Nutzung der KWK bis 2010 eine CO₂-Minderung von jährlich 23 Mio. t (mindestens 20 Mio. t) gegenüber 1998 zu erreichen. Dazu sollte das KWK-Gesetz die Hälfte beitragen². Sollte eine Zwischenüberprüfung, die das KWK-Gesetz bereits Ende 2004 vorsah, ergeben, dass die CO₂-Minderungsziele nicht erreicht werden, hat die Bundesregierung „geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung“ vorzuschlagen.

Das Ergebnis der Zwischenüberprüfung liegt immer noch nicht vor. Unabhängige Untersuchungen zeigen, dass das Gesetz zwar den KWK-Bestand gesichert und die Modernisierung eines Teils der KWK-Bestandsanlagen bewirkt hat, jedoch das Ziel verfehlen wird, die Hälfte der für 2010 vorgesehenen CO₂-Minderung von 23 (mindestens 20) Mio. t beizutragen. Ein marktgetriebener KWK-Ausbau, der diese Zielverfehlung kompensieren könnte, findet kaum noch statt.

Deshalb sollte der weitere Ausbau hocheffizienter KWK-Anlagen baldmöglichst durch eine Novellierung des KWK-Gesetzes gefördert werden.

¹ Im Klimaschutzprogramm vom 06.11.1997, das bis 2005 gegenüber 1990 25 % CO₂-Reduzierung vorsah, wird die durch KWK-Ausbau bis 2005 erreichbare CO₂-Minderung mit jährlich 30–60 Mio. t beziffert (Teil III, Tab. 5). Im Vertrauen auf positive Auswirkungen der Strommarkt-Liberalisierung wurden aber keine wesentlichen Maßnahmen zur Stützung des KWK-Ausbaus ergriffen. Im darauf folgenden Klimaschutzprogramm vom 18.10.2000 wurde die durch KWK-Ausbau bis 2010 gegenüber 1998 erreichbare CO₂-Minderung mit jährlich 23 Mio. t beziffert.

² Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Deutschen Wirtschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen und der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung. Die Anlage „Eckpunkte für eine gemeinsame Position zur KWK“ nennt als Randbedingung: „...hälfte Erreichung des von der Bundesregierung für 2010 vorgegebenen CO₂-Minderungsziels durch KWK durch die vorgesehene gesetzliche Regelung, während die andere Hälfte durch sonstige KWK-Maßnahmen im Rahmen der Klimaschutzvereinbarung realisiert werden soll...“.

Die derzeitigen Planungen zur Modernisierung des deutschen Kraftwerksparks setzen fast ausschließlich auf reine Kondensationskraftwerke.³ Mit dem im Juni 2006 vom Bundeskabinett verabschiedeten Vorschlag für den Nationalen Allokationsplan für die Periode 2008 bis 2012 (NAP II) kommt aber gerade den Rahmenbedingungen für die Nutzung der KWK im Reinvestitionszyklus der nächsten 5-6 Jahre eine entscheidende Bedeutung zu. In diesem Zeitraum werden die Investitionsentscheidungen getroffen. Ohne die Novellierung des KWK-Gesetzes wird die anstehende Modernisierung des deutschen Kraftwerksparks die vorhandenen KWK-Potenziale nicht nutzen, so dass auch das CO₂-Minderungsziel für 2010 verfehlt wird. Auch das im Koalitionsvertrag vereinbarte, ambitionierte Ziel, die Energieeffizienz bis 2020 gegenüber 1990 zu verdoppeln, wird nicht ohne wesentlichen KWK-Ausbau zu erreichen sein.

Die Nutzung der KWK-Potenziale wird weiterhin durch eine Vielzahl von Hemmnissen, z. B. dem unterschiedlichen Grad der Marktliberalisierung der Strom- und Gasmärkte, be- und verhindert, wie verschiedene aktuelle Studien belegen. Es ist deshalb eine Aufgabe für die Politik und die Verbände, die Hemmnisse aufzudecken und in den nächsten Jahren nach Wegen zu ihrer Beseitigung zu suchen, um auf eine separate Förderung der KWK verzichten zu können.

Die absehbare Verfehlung der CO₂-Minderungsziele sowie die langfristigen Folgen eines Verzichts der verstärkten Nutzung der KWK bei der Kraftwerkserneuerung und der Energieeffizienzsteigerungen erfordern baldmöglichst eine Novellierung des KWK-Gesetzes. Die vorgelegten Eckpunkte berücksichtigen dabei insbesondere im Bezug auf die Festlegung der zuschlagsberechtigten Anlagen sowie die Dauer der Förderung die schwierige Situation für einen marktgetriebenen KWK-Ausbau in den nächsten 5-6 Jahren.

Eine Novellierung des KWK-Gesetzes muss berücksichtigen, dass vor allem die restriktiven Förderbedingungen dazu geführt haben, dass das angegebene CO₂-Minderungsziel für 2010 nicht erreicht werden kann. So fördert das Gesetz keinen KWK-Zubau außer für Kleinanlagen bis 2 MW und keine Erhöhung des Fernwärme-Anschlusswertes. Die Zeitvorgaben für Modernisierungsvorhaben waren überdies zu knapp bemessen, um das Modernisierungspotenzial vollständig ausschöpfen zu können. Diese Restriktionen sollten in einem novellierten KWK-Gesetz aufgehoben werden.

Derzeit finden in Deutschland demographische und strukturelle Veränderungen statt, die negative Auswirkungen auf den Wärmeabsatz in Ballungsgebieten und damit die KWK

³ In der Übersicht der VDEW vom 24.01.2006 über die Modernisierung des deutschen Kraftwerksparks werden 24 geplante oder schon im Bau befindliche neue Kraftwerke (ab 20 MW) mit rund 18.000 MW elektrischer Leistung aufgeführt, die ab 2006 bis 2011 in Betrieb gehen werden. Nur bei einem dieser Kraftwerke (Hamburg Moorburg) ist eine erhebliche Auskopplung von Wärme vorgesehen.

haben (Bevölkerungsabwanderung, Siedlungsabriss etc.). Deren Kompensation bedarf eines gesonderten Ansatzes außerhalb eines novellierten KWK-Gesetzes.

Eckpunkte

1. Der Rahmen

- Das bestehende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird novelliert. Dabei werden möglichst einfache und transparente Regelungen angestrebt und bewährte Ansätze des bisherigen Gesetzes beibehalten.
- Die Förderung von Anlagen nach dem geltenden Gesetz läuft wie vorgesehen aus.
- Die bisherige Systematik der Umlagefinanzierung bleibt erhalten.
- Die Zuschläge werden weiterhin je kWh förderfähiger KWK-Stromerzeugung gezahlt und gemäß der bisherigen Regelung auf die Endverbraucher umgelegt.
- Durch die im Rahmen der Novellierung vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt keine höhere als die bisherige Jahresbelastung der Endverbraucher. Die als Anlage beigefügte Modellrechnung erläutert dies.

Die erforderlichen wesentlichen Änderungen im KWK-Gesetz werden im Folgenden skizziert:

2. Zuschlagsberechtigte KWK- Anlagen

Förderfähig sind modernisierte und neu zugebaute KWK-Anlagen, die das Kriterium „hocheffizient“ gemäß EU-KWK-Richtlinie⁴ erfüllen und innerhalb von 5-6 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb gehen. Die bisherigen Beschränkungen hinsichtlich der Leistung und des Wärmeabsatzes werden aufgehoben⁵.

Modernisierte KWK-Anlagen müssen zusätzlich eine deutliche Energieeinsparung gegenüber der Altanlage erbringen.⁶

⁴ Richtlinie 2004/8/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG.

Hocheffiziente KWK: Entsprechend der Berechnungsvorschrift im Anhang III b) der Richtlinie, ergänzt durch die harmonisierten Referenzwerte für die getrennte Erzeugung gemäß Artikel 4 Absatz 1.

⁵ Der B.KWK plädiert darüber hinaus dafür, dass die gesamte KWK-Nettostromerzeugung - unabhängig von der Eigennutzung oder der Einspeisung in öffentliche Netze - gefördert werden soll. Damit wäre dann jedoch auch der Belastungsausgleich nach § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz neu zu regeln.

⁶ Das Förderkriterium Energieeinsparung soll bei Modernisierung an die Stelle eines Mindestwertes für die Kosten der Modernisierung gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz § 5 Abs. 1 Nr. 3 treten, weil das Kriterium Energieeinsparung zielführender und eindeutiger nachweisbar ist.

3. Höhe des Zuschlages

Die Höhe der Zuschlagszahlung orientiert sich an den gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz im Jahr 2007 gezahlten Sätzen und Leistungsdifferenzierungen. Ein gleitender Übergang zwischen den Leistungsgrößen ist hierbei zu schaffen.

Bei der Modernisierung wird der Zuschlagssatz in Abhängigkeit von der nachgewiesenen Effizienzsteigerung berechnet.

4. Dauer und Degression der Zuschlagszahlung

Die Zuschlagszahlung wird für 6 Jahre ab Inbetriebnahme gewährt. Der Zuschlag wird im ersten Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes für neu in Betrieb genommene Anlagen in voller Höhe gezahlt. Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes reduziert sich der Zuschlag für die in diesem Jahr neu in Betrieb genommenen Anlagen um einen bestimmten Prozentsatz, beispielsweise 1 %, und in jedem darauf folgenden Jahr um weitere 1 %.

5. Ausbau und Verdichtung von Wärmenetzen

Durch eine Ausweitung der bisherigen Regelungen auf den Ausbau der Wärmenetze könnten bei einer Novellierung des Gesetzes weitere CO₂-Einsparungen realisiert werden.

Unterzeichnende Verbände:



Wolf-Dietrich Kunze
Präsident Arbeitsgemeinschaft für Wärme
und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e. V.
bei dem Verband der Elektrizitätswirtschaft - VDEW - e. V.
Stresemannallee 28
60596 Frankfurt am Main



Johannes van Bergen
Präsident Bundesverband
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
Alt-Tegel 16
13507 Berlin



OB Gerhard Widder
Präsident VKU, Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Brohler Straße 13
50968 Köln



Erhard Ott
Vorstandsmitglied
Bundesvorstand ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Anlage: Modellrechnung

Beigefügt sind 3 Varianten einer unverbindlichen Modellrechnung, die (vermutlich maximale) Entwicklungen der jährlichen Zuschusszahlungen gemäß a) dem bisherigen KWK-G (KWK-G I) und b) der hier vorgeschlagenen Novellierung (KWK-G II) illustrieren. Dazu wurden folgende Annahmen getroffen

- Die jährlichen Zuschusszahlungen aufgrund des KWK-G sind der VDN-Prognose vom 23.09.05 entnommen.
- Bezüglich KWK-G II wurde angenommen, dass es am 01.01.2007 in Kraft tritt und dass (entsprechend den vorgeschlagenen Eckpunkten) die nach KWK-G II bezuschussten Anlagen bis spätestens Ende 2011 im Dauerbetrieb sein müssen und die Zuschüsse jeweils für die ersten sechs Betriebsjahre gezahlt werden.
- Die Entwicklung der jährlichen Zuschusszahlungen aufgrund des KWK-G II orientiert sich an angenommenen Maximalwerten der jährlichen KWK-Stromerzeugung aus denjenigen modernisierten und zugebauten KWK-Anlagen, die durch Förderung nach KWK-G II entstehen, also der angenommenen Entwicklung der jährlichen Zuschusszahlung entsprechen.
- Dabei wurden Maximalwerte dieser vom KWK-G II im Zeitraum 2007 bis 2011 induzierten jährlichen KWK-Stromerzeugung um ca. 25 TWh/a (in 2011) zugrunde gelegt. Das ist ein sehr optimistischer Ansatz - wahrscheinlicher ist, dass deutlich weniger erreicht wird, dementsprechend auch deutlich weniger Zuschusszahlungen als angenommen erfolgen werden.
- Die angesetzten spezifischen Zuschusszahlungen orientieren sich gemäß dem Eckpunkte-Vorschlag (Punkt 3) an den nach KWK-G I im Jahr 2007 gezahlten Sätzen. Dabei wurde die Beibehaltung der Leistungsdifferenzierung wie im KWK-G I unterstellt, d. h. erhöhte Sätze für Anlagen a) bis 2 MW und b) bis 50 kW. Weiter wurde unterstellt, dass 90 % der induzierten KWK-Stromerzeugung auf Anlagen über 2 MW entfallen, 9 % auf Anlagen über 50 kW bis 2 MW und 1 % auf Anlagen bis 50 kW. Für letztere wurde angesetzt, dass die Novellierung die Ansätze des KWK-G I fortführt. Für die Ansätze über und bis 2 MW wurden 2 Varianten gewählt a) 1,9 und 2,2 ct/kWh, b) 1,5 und 1,9 ct/kWh.

Die Resultate der Modellrechnungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zuschlag ct/kWh > 2 MW / < 2 MW	1,6/2,2	1,6/2,2	1,5/1,9
Maximales Fördervolumen Mio. €/a (in 2011)	480	430	380
Maximal geförderte KWK- Stromerzeugung TWh/a	28	25	24

Die Summe der nach KWK-G I und II gezahlten Zuschusszahlungen liegt im Jahr 2007 mit 680 – 700 Mio. € deutlich unter der für 2006 allein aus KWK-G I erwarteten 809 Mio. €. Sie nimmt dann kontinuierlich ab auf 400–500 Mio. € im Jahr 2011 und weiter bis auf 0 im Jahr 2017.

Da es wenig wahrscheinlich ist, dass die Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes-Novelle einen KWK-Ausbau entsprechend 24–28 TWh/a bewirken wird, werden die tatsächlichen Fördervolumina wahrscheinlich deutlich unter den Werten der Modellrechnungen bleiben.